

Artenschutzbeitrag

3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 34

Kennwort: "Gronauer Straße / Thieberg"

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Angaben zum Standort	3
2	Rechtliche Grundlagen.....	3
3	Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren	6
3.1	ASP I.1 Vorprüfung des Artenspektrums	6
3.2	ASP I.2: Vorprüfung der Wirkfaktoren	11
4	Zusammenfassung.....	11

Wallenhorst, 2018-08-01

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i.V. Böhm

Bearbeitung:

Daniel Berg, B.Eng.
Dipl.-Biol. Andreas Meyer

Wallenhorst, 2018-08-01
Proj.-Nr. 216169

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG
Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

1 Anlass und Angaben zum Standort

Westlich des Stadtzentrums der Stadt Rheine, im Stadtteil Wadelsheim an der „Schwedestraße“, ist die 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Gronauer Straße / Thieberg“ vorgesehen. Die Plangebietsfläche soll durch einen privaten Träger für überwiegend leicht verdichtete Wohnbebauung erschlossen und bebaut werden. Dazu ist die Ausweisung von Wohnbauflächen und einer Verkehrsfläche erforderlich. Der westliche Teil des Plangebietes ist bislang nicht bebaut und stellt sich als Siedlungsbrache dar. Im östlichen Plangebietsteil besteht bereits eine Bebauung mit Wohnhäusern (Neubauten) und dazugehörigen Hausgärten. Unabhängig der Eingriffsregelung sind die Belange des Besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG zu beachten.

Die Belange des Besonderen Artenschutzes nach §§ 44 ff BNatSchG gelten unmittelbar, sie sind bei allen Planungs- und Zulassungsvorhaben zu beachten. Der vorliegende Artenschutzbeitrag orientiert sich an der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“¹ sowie an dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“².

2 Rechtliche Grundlagen

Die europäischen Vorgaben des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 ff BNatSchG verankert. „Das Artenschutzregime der FFH-RL und der V-RL stellen ein eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem Natura 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer **Artenschutzprüfung (ASP)** im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.“³

¹ Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW 2010: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.

² MKULNV NRW 2017 (Hrsg.) „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az: III-4-615.17.03.13. online

³ Sh. Fußnote 1

§ 44 (1) BNatSchG → Verbotstatbestände

Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften in Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Adressaten der Zugriffsverbote:

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Tierart)
♦ streng geschützte Arten	♦ mittelbar: Populationsbezug (Tierart)
♦ Europäische Vogelarten	
♦ besonders geschützte Arten	♦ spezielle Lebensstätten (Tierart)
♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Pflanzenart)

§ 44 (5) BNatSchG → Freistellung von den Verbotstatbeständen

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach Neufassung des § 44 (5)⁴ liegt das Verbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betroffenen Exemplare nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 ist nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

§ 45 BNatSchG → Ausnahme

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs.7 geregelt.

Ausnahmen können zugelassen werden: „

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*

⁴ Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017, BGBl. I S. 3434

3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (...)“ (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

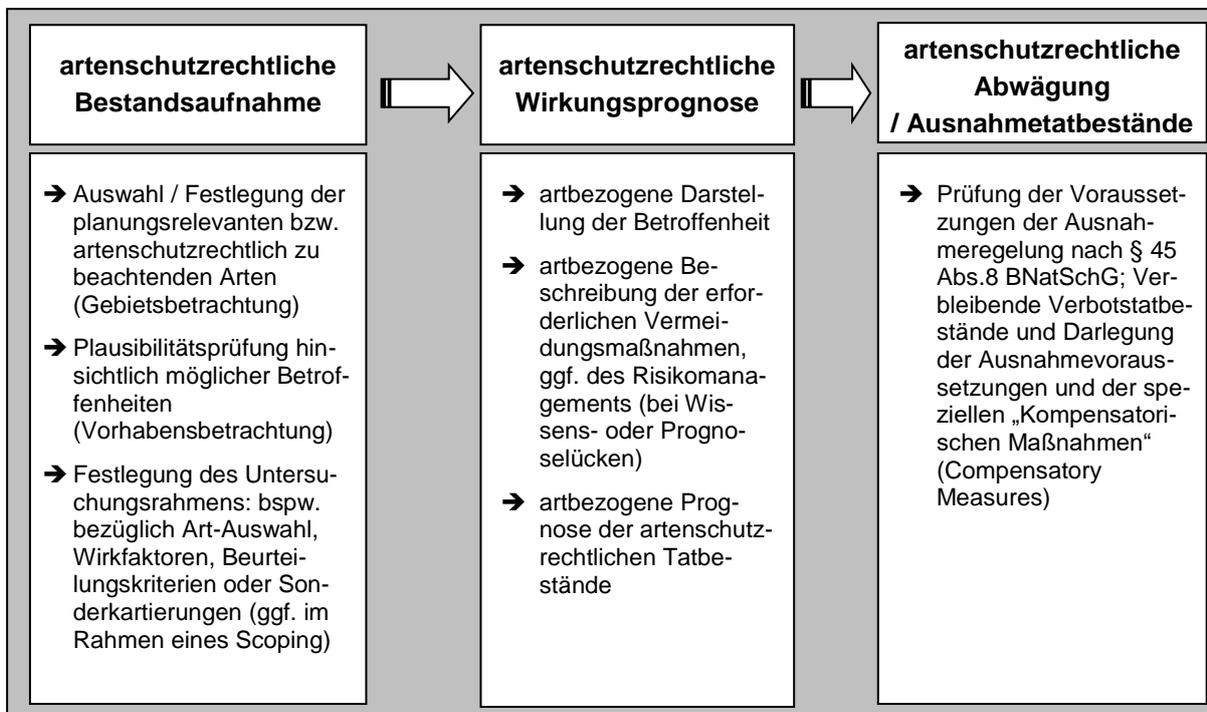
- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

METHODISCHER ABLAUF

→ spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die grundlegenden, methodischen Arbeitsschritte einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind:



Die von der geplanten Wohnbebauung betroffene Fläche stellt sich derzeit vor allem als Siedlungsbrache dar, die z.T. als Lagerfläche genutzt wird (sh. Fotos). Dort lassen sich v.a. Stickstoffzeiger wie Große Brennnessel und Acker-Kratzdistel sowie größere Bestände der Echten Kamille finden. Der östliche Plangebietsteil ist bereits mit drei Wohnhäusern bebaut (Neubauten). Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze befindet sich ein Streifen vorhandener Hausgärten innerhalb des Plangebietes. Diese sind wie die bebauten Grundstücke von keiner Überplanung betroffen. Zufallsfunde gefährdeter Pflanzenarten wurden im Rahmen der einmaligen Begehung nicht erfasst.



Foto 1 und 2: Die überplante innerörtliche Brachfläche.



Foto 3: Im östlichen Plangebietsteil gelegene Neubauten.

Konkrete Hinweise zum Vorkommen streng geschützter, bzw. artenschutzrechtlich relevanter Arten liegen nicht vor. Das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt für die Messtischblätter 3710/1 und 3710/2 Rheine folgende planungsrelevante Artengruppen an: 7 Fledermausarten, 2 Amphibienarten und 34 Vogelarten.

Bei der Auswahl der im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung vorkommenden Biotoypen reduzieren sich diese Angaben auf folgende Arten (sh. Tab. 1):

Tabelle 1: Liste der planungsrelevanten Arten, Messtischblatt 3710, Quadrant 1 und 2, in den Lebensraumtypen des Plangebietes lt. FIS⁵

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen; Gebäude

Wissenschaftlicher Name	Art Deutscher Name	EZ	Gaert	Gebaeu
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	G↓	Na	FoRu!
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	G	Na	FoRu
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	U	Na	(FoRu)
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	G	Na	(Ru)
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	G		FoRu
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G	Na	FoRu!
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	G	Na	FoRu
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	G↓	Na	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G	Na	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	G	(Na)	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U	Na	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	G↓	(FoRu)	FoRu!
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	G		(FoRu)
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	U		
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	G	Na	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	U↓	(Na)	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	U	Na	FoRu!
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	U	Na	
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	G	(Na)	FoRu!
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G	Na	FoRu!
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U	Na	FoRu!
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	G	FoRu	
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	U↓	(FoRu)	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U	Na	FoRu
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	S	(FoRu)	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	U	FoRu	FoRu
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G	Na	FoRu!
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	G		
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G	Na	FoRu!
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	G	(Ru)	

Zu beachten ist, dass das FIS keine vollständigen Daten und auch keine punktgenauen Daten zur Verfügung stellt.

Eine Anfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde bzgl. Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten hat ergeben, dass ca. 300 m westlich (im Bereich der „Hünenborg“) ein Brutverdacht des Uhus vorlag und sich ca. 800 m östlich ein Winterquartier verschiedener Fledermausarten (die genauen Arten sind nicht bekannt) befindet (E-Mail und Telefonat vom 06.07.2018).

⁵ Internet-Abruf am 02.07.2018: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>

Für die Gruppe der Fledermäuse existieren im Plangebiet mit den vorhandenen Gebäuden Strukturen, die sich ggf. als Fortpflanzungs-/ oder Ruhestätten für Tiere dieser Artgruppe eignen könnten. Da diese Wohngebäude von keiner Überplanung betroffen sind, kann eine Betroffenheit potentieller Quartiere verneint werden.

Auf den betroffenen Flächen des B-Planes und seinen direkt angrenzenden Flächen ist weiterhin eine gelegentliche Jagdnutzung durch (vornehmlich) die Zwergfledermaus, ggf. auch weiterer Fledermausarten wie die Breitflügelfledermaus zu erwarten. Die Zwergfledermaus bewohnt zumindest im Sommer Gebäude und nutzt als Jagdgebiete u. a. auch Gärten und Parks. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen nicht dem Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt durch die Beschädigung der Nahrungs- oder Jagdbereiche⁶. Dieses ist bei der vorliegenden Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht der Fall. Eine Beeinträchtigung von essentiellen Nahrungsflächen der Arten durch die Planung ist nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf das ca. 800 m östlich gelegene Winterquartier sind aufgrund der Distanz zum Plangebiet ausgeschlossen.

Vorkommen von Brutvogelarten mit besonderer Planungsrelevanz können im Planbereich weitgehend ausgeschlossen werden. Das Plangebiet in der Stadt Rheine unterliegt einem hohen Nutzungsdruck, ist anthropogen stark überprägt und weist lediglich innerhalb der Hausgärten Gehölzbestände auf. Anspruchsvollere Arten wie z.B. der Gartenrotschwanz, der Pirol oder die Nachtigall finden in diesen Hausgärten sowie im unmittelbaren Umfeld dennoch keine geeigneten Habitatbedingungen vor. Essentielle Nahrungshabitate sind für die oben aufgelisteten Arten mit besonderer Planungsrelevanz im Plangebiet ebenfalls weitgehend auszuschließen. Gebäudebewohnende Arten sind an den vorhandenen Neubauten nicht zu erwarten. Falls diese wider Erwarten vorkommen sollten, ist eine Betroffenheit durch die vorliegende Planung auszuschließen, da die Gebäude nicht überplant werden.

Ebenso kann ein Vorkommen des im FIS aufgelisteten Kammmolches aufgrund fehlender Laichhabitate sowie fehlenden Strukturen zur Eignung als Landhabitat im Plangebiet und seinem direkten Umfeld ausgeschlossen werden.

Auch die weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten (Arten des Anhang IV der FFH Richtlinie), deren Vorkommen im FIS nicht aufgeführt sind (z.B. weitere Säugetiere, Amphibien, Libellen, Schmetterlinge, Käfer oder Pflanzen) sind im Planungsraum aufgrund einer fehlenden Habitatausstattung auszuschließen.

⁶ Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

3.2 ASP I.2: Vorprüfung der Wirkfaktoren

Generell ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu unterscheiden.

Baubedingt werden vorübergehend optische und akustische Störwirkungen (Licht, Lärm, Erschütterungen) durch Baumaschinen etc. auf die unmittelbare Umgebung einwirken. Neben den direkt zu bebauenden Flächen werden weitere Flächen als Lagerflächen für Baumaterialien etc. in Anspruch genommen. Konkrete Angaben liegen dazu nicht vor. Das Plangebiet ist durch umliegende Siedlungsflächen und Straßen bereits stark vorbelastet. Der weiter westlich gelegene größere Freiraum weist zumindest eine eingeschränkte Verbindung zur offenen Landschaft auf, ist jedoch durch einen Kindergarten und eine Straße vom Plangebiet getrennt. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung werden erheblich negative, baubedingte Störwirkungen nicht erwartet.

Anlagebedingt wird eine Siedlungsbrache mit höherem Bewuchs von Störungs- und Stickstoffzeigern überbaut. Somit geht ein Bereich verloren, der Nahrungsraum und ggf. Brutplatzangebote für ungefährdete, verbreitete Vogelarten der Gärten und Parkanlagen bietet. Des Weiteren wird dadurch eine Fläche überplant, die zumindest gelegentlich für Nahrungsflüge von Fledermäusen genutzt werden könnte. Besonders bedeutsame oder essentielle Habitatfunktionen können nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten oder deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen nicht vor und sind auch nicht zu erwarten.

Mit der geplanten Wohnbebauung sind betriebsbedingte Störfaktoren (Lärm, Licht, Bewegung) auf angrenzende Bereiche, die über bereits vorhandene Wirkfaktoren hinausgehen, nicht zu erwarten.

4 Zusammenfassung

Hinsichtlich des europäischen Artenschutzes weist das Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedeutung für planungsrelevante Arten aus der Gruppe der Avifauna auf. Bei den theoretisch vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten sind allenfalls gelegentlich Nahrungsgäste zu erwarten. Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser artenschutzrechtlich besonders relevanten Vogelarten können ausgeschlossen werden, essentielle Nahrungsflächen solcher Arten liegen mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit ebenfalls nicht vor. Weitere Prüfschritte sind unter Einhaltung der unten genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht erforderlich.

Die Gebäude und Freiflächen innerhalb des Bebauungsplanes bieten allgemein Nahrungsraum und Brutplatzangebote für ungefährdete, verbreitete Vogelarten der Gärten und Parkanlagen.

Bei den häufigen, anspruchslosen und weit verbreiteten Vogelarten kann davon ausgegangen werden, dass im Regelfall nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu rechnen ist bzw. keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten bedingt wird. Zur

Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes nach §§ 44 ff BNatSchG darf nach derzeitigem Kenntnisstand zur Vermeidung von Verbotstatbeständen die Räumung von Vegetationsbeständen zur Baufeldfreimachung nur außerhalb der Brutzeit der Vögel erfolgen.

Der vorhandene Gebäudebestand kann sich als Fortpflanzungs-/ oder Ruhestätte für Tiere aus der Artgruppe der Fledermäuse eignen, weiterhin kann es auf den Freiflächen zu gelegentlichen Nahrungsflügen von einzelnen Fledermäusen kommen. Nach derzeitigem Kenntnisstand werden keine Gebäude durch die Planung in Anspruch genommen oder verändert. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen nicht dem Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt durch die Beschädigung der Nahrungs- oder Jagdbereiche⁷. Dieses ist bei der vorliegenden Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht der Fall. Weitere Prüfschritte sind für diese Artgruppe daher nicht erforderlich.

Fazit:

Im Plangebiet ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus den Artgruppen der Fledermäuse möglich und der Brutvögel wahrscheinlich. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherren zu beachten. Diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes. Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten sind und somit der Vollzug des Bebauungsplans voraussichtlich möglich ist.

- **Baufeldräumung:** Die Baufeldräumung (Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen / Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden) muss außerhalb der Brutsaison der Vögel und somit in Anlehnung an § 39 (5) BNatSchG nur zwischen 01. Oktober und 01. März erfolgen, um eine Erfüllung des Tötungsverbotes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden. Sollte das Beseitigen von Gehölzen oder sonstiger Vegetationsstrukturen oder das Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

⁷ Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

5 Literatur- und Quellenverzeichnis

- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014):** LEISTUNGSBESCHREIBUNGEN FÜR FAUNISTISCHE UNTERSUCHUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT LANDSCHAFTSPLANERISCHEN FACHBEITRÄGEN UND ARTENSCHUTZBEITRAG. FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSVORHABEN FE 02.0332/2011/LRB IM AUFTRAG DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG. SCHLUSSBERICHT 2014
- KIEL, E.-F., DR., MKULNV, 2015:** GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – EINFÜHRUNG. ONLINE
- MKULNV NRW 2017** (Hrsg.) METHODENHANDBUCH ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG IN NORDRHEIN-WESTFALEN – BESTANDSERFASSUNG UND MONITORING. SCHLUSSBERICHT ZUM FORSCHUNGSPROJEKT DES MKULNV NORDRHEIN-WESTFALEN. ONLINE
- MKULNV, MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010,** ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN“. GEMEINSAME HANDLUNGSEMPFEHLUNG VOM 22.12.2010